**Interessensbekundung**

**HOST CITY BEWERBUNG ESC 2026**

Name Gemeinde/Stadt:

Anschrift:

Bürgermeister:in:

Bevollmächtigte Ansprechperson:

E-Mail Adresse:

Telefonnummer:

 (Interessentin an HOST CITY Bewerbung; kurz „Interessentin“)

macht gegenüber dem Österreichischen Rundfunk, Hugo-Portisch-Gasse 1, A-1136 Wien, ihr echtes Interesse kund und erklärt zur Sicherstellung der zu wahrenden Vertraulichkeit unwiderruflich wie folgt.

### Präambel

Der Österreichische Rundfunk, Hugo-Portisch-Gasse 1, A-1136 Wien (kurz: ORF), ist mit der Austragung des Eurovision Song Contest 2026 (ESC 2026) betraut und ist auf der Suche eines geeigneten Austragungsorts in Österreich. Studien zu den vergangenen Austragungen des ESC zeigen, dass die Gastgeberstadt (Host City) eine hohe Wertschöpfung aus diesem Anlass generiert.

Der ORF führt ein transparentes, zügiges und faires Auswahlverfahren mit rechtsanwaltlicher Begleitung durch. Bewerberinnen sind Städte oder Gemeinden in Österreich, die über einen Austragungsort verfügen, der zahlreichen Anforderungen entspricht. Der Bewerbungsprozess ist zweistufig aufgebaut: Zunächst ist eine Interessensbekundung zu übermitteln, woraufhin die interessierten Städte oder Gemeinden die detaillierten Bewerbungsunterlagen erhalten. Jene Städte oder Gemeinden, die ihre Interessensbekundung frühzeitig einreichen, erhalten zeitgerecht die Unterlagen zur finalen Bewerbung, deren Abgabefrist der 4. Juli (12:00 Uhr) ist.

Für die Teilnahme am Auswahlprozess müssen von der European Broadcasting Union (EBU) vorgegebene Kriterien erfüllt sein, welche eine voll ausgestattete Veranstaltungshalle mit entsprechender Kapazität und Infrastruktur, gute internationale Anbindung, ausreichende Unterkünfte in der Region sowie organisatorische, sicherheitstechnische und nachhaltige Umsetzungskompetenz der Host City umfassen.

In der ersten Bewerbungsphase (Interessensbekundung) ist die Mindestanforderung, dass die Austragungsstätte für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen – sieben Wochen vor dem Finale und eine Woche danach – exklusiv zur Verfügung steht und dass das Publikumsfassungsvermögen in der Showhalle (Performance Area) rund 10.000 Personen umfasst.

Das Finale des ESC 2026 findet am 23.05.2026 oder am 16.05.2026 statt. Der ORF lädt alle österreichischen Städte/ Gemeinden, die über eine geeignete Halle verfügen, ein, sich als Host City des ESC 2026 zu bewerben. Näheres zum ESC 2026, seinem Wertschöpfungspotential, den Anforderungen für die Host City und dem weiteren Fahrplan ist den Bewerbungsunterlagen im Detail zu entnehmen. Diese Bewerbungsunterlagen werden allen geeigneten Interessentinnen übermittelt, die eine Interessensbekundung abgegeben haben.

Im Zuge der Gespräche und Verhandlungen wird der ORF den Interessentinnen Informationen – sowohl in Form von schriftlichen und/oder digitalen Unterlagen als auch mündlich – zur Verfügung stellen. All diese Informationen werden in weiterer Folge als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet und die Interessentinnen haben diese Unterlagen entsprechend dieser Vereinbarung zu behandeln.

Der ORF lädt alle geeigneten Interessentinnen zur Abgabe der angeschlossenen Interessensbekundung ein. Diese Interessensbekundung ist von der zuständigen Person zu unterfertigen und elektronisch zu übermitteln an generaldirektion@orf.at. Die Interessensbekundung kann elektronisch signiert sein oder eine eingescannte Unterschrift mit Gemeinde Stampiglie aufweisen.

Interessensbekundungen, die die Mindestanforderung nicht erfüllen, können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsunterlagen als Host City ESC 2026 sind bis **Freitag, den 4. Juli 2025 um 12:00 Uhr (MESZ)** elektronisch einzureichen.

### Interessensbekundung

Wir haben ein echtes Interesse an der Bewerbung zur Austragung des ESC 2026 in unserer Gemeinde / Stadt und bestätigen die Erfüllung der in diesem Dokument angeführten Mindestanforderung.

Wir erklären, dass

* wir ein echtes Interesse an der Austragung des ESC 2026 in unserer Gemeinde / Stadt haben und uns um dessen Austragung bewerben wollen,
* wir zur Austragung des ESC 2026 über die erforderlichen Mittel verfügen, insbesondere berechtigt sind, zumindest mittelbar[[1]](#footnote-2) über die gegenständliche Halle zu verfügen und einen diesbezüglichen Bestandvertrag abzuschließen;
* wir die automationsunterstützten Verarbeitung all unserer in dieser Interessensbekundung und in den in weiterer Folge gelegten Angeboten enthaltenen Daten und deren Übermittlung an Personen, die mit der Prüfung dieser Unterlagen betraut sind, zur Kenntnis genommen haben; und
* alle Angaben in dieser Interessensbekundung vollständig, wahrheitsgemäß und richtig sind und auch alle in Zukunft abgegebenen Erklärungen / Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß und richtig sein werden.

### Vertraulichkeitserklärung / Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind jegliche schriftliche, mündliche, in digitaler oder sonstiger Form zugänglich gemachten Informationen betreffend

* + 1. den ORF und/oder andere Mitglieder der European Broadcasting Union;
		2. den ESC 2026, insbesondere Vorgaben an die Halle und die mit der Austragung des ESC 2026 verbundenen Leistungen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Berichte und Präsentationen und sonstigen Dokumente, die im Rahmen des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden. Darin umfasst sind Informationen, die den Interessentinnen im Rahmen von Gesprächen mit Mitarbeiter:innen oder Vertreter:innen des ORF zur Kenntnis gelangen;
		3. sämtliche Dokumente, die von Interessentinnen oder ihren Berater:innen erstellt werden und Informationen enthalten, die aus den unter lit (i) und (ii) aufgezählten Informationen resultieren oder Informationen aus lit (i) und (ii) enthalten.

Nicht als "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Erklärung gelten Informationen, die

1. bereits nachweislich vor Erhalt bekannt waren, oder bei denen dies bei Erhalt der vertraulichen Informationen einvernehmlich festgestellt wurde;
2. den Interessentinnen nachweislich von einer dritten Person ohne Verstoß gegen eine bestehende Geheimhaltungsverpflichtung zugeleitet wurden;
3. bei Erhalt der Information bereits veröffentlicht oder auf andere Weise der Öffentlichkeit bekannt waren.

Falls die Interessentin Informationen gemäß Punkt 1 lit (i) bis (iii) nicht geheim hält, trifft sie die Beweislast, dass es sich dabei nicht um vertrauliche Informationen im Sinne von Punkt 2 lit (i) bis (iii) handelte.

### Geheimhaltungsverpflichtung

Die Interessentin verpflichtet sich, alle Informationen, die ihr und ihren Vertretern aus Anlass der Bewerbung als Host City ESC 2026 bekannt werden, geheim zu halten und lediglich für Zwecke der Bewerbung als Host City ESC 2026, keinesfalls aber für andere und/oder eigene Zwecke zu verwenden.

Den Interessentinnen steht es frei, vertrauliche Informationen an ihre mit der Beurteilung der Bewerbung als Host-City ESC 2026 betrauten Mitarbeiter:innen, Berater:innen und an ihre Gremien insoweit offenzulegen, als dies nach den jeweiligen Organisationsvorschriften der Interessentinnen notwendig ist und diesen Personen ebenfalls die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen überbunden wird. Soweit die vertraulichen Informationen Gegenstand kollegialer Beschlussfassung sind, wird diese Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen und der Zugang zu den vertraulichen Informationen von der öffentlichen Einsicht ausgenommen.

Die Interessentin haftet für die Einhaltung dieser Geheimhaltungserklärung auch durch ihre Mitarbeiter, Berater, Geschäftsleitung sowie Gremien und jede sonstige Person, an die sie vertrauliche Informationen weitergegeben hat oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht hat, für das volle Interesse. Gegenüber Mitarbeiter:innen und Berater:innen der Interessentin, die nicht mit dem in Aussicht gestellten Abschluss des Bestandvertrages betraut sind, darf die Interessentin vertrauliche Informationen nicht offenlegen.

Sind die Interessentin, ihre Mitarbeiter:innen oder Berater:innen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder durch unanfechtbare gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, sind sie zur Offenlegung in dem gemäß der Offenlegungspflicht notwendigen Umfang berechtigt. Die Interessentin hat den ORF schriftlich vor Offenlegung von der Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren. Die Interessentin ist sodann berechtigt, nach Abstimmung mit dem ORF vertrauliche Informationen im erforderlichen Umfang offenzulegen.

Die Interessentin haftet dem ORF für sämtliche Schäden, die durch eine Verletzung dieser Erklärung durch die Interessentin, ihre Mitarbeiter:innen, Berater:innen, Organe, Gremien und jede sonstige Person, der sie vertrauliche Informationen weitergegeben hat oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht, entstehen, wie für eigenes Verschulden und hat den ORF diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Interessentin ist verpflichtet, den ORF von jedem Verstoß gegen diese Erklärung umgehend ab Kenntnis des Zuwiderhandelns zu unterrichten.

Der ORF verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm von der Interessentin im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren erteilt und von diesem ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, geheim zu halten. Die Bestimmungen des Punktes 3 Z 1. bis 5. gelten sinngemäß.

###  Sonstige Verpflichtungen; Schlussbestimmungen

Der ORF ist an einer transparenten Auswahl der Host City interessiert. Er ist in seiner Auswahlentscheidung frei. Die Einladung zur Bewerbung bzw. die Zulassung zur Abgabe eines Angebots gewährt kein Recht als Host City oder davon abgeleitete Rechte. Der ORF ist auch frei diesen Auswahlprozess neu zu gestalten / ohne Entscheidung zu beenden.

Die Überlassung von vertraulichen Informationen begründet keine Verpflichtung des ORF, den Interessentinnen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder die bereits zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen auf einen neuen Stand zu bringen.

Die Interessentin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der ORF bezüglich der Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von vertraulichen Informationen keine Haftung übernimmt. Weder der ORF noch seine Mitarbeitenden und Beauftragten haben der Interessentin für Verbindlichkeiten oder Schäden einzustehen, die im Hinblick auf die vertraulichen Informationen oder deren Verwendung entstehen. Die Interessentin verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen, insbesondere wegen *culpa in contrahendo*, sowie auf den Ersatz für frustrierte Aufwendungen und nimmt zur Kenntnis, dass sie durch die Teilnahme an gegenständlichem Verfahren oder Unterfertigung dieser Erklärung kein Recht auf den Erhalt von Unterlagen oder zur Teilnahme am weiteren Verfahren oder als Host City oder davon abgeleitete Rechte erwirbt.

Die Interessentin sichert zu, dass sie bei der Beschaffung, Prüfung und Erarbeitung der vertraulichen Informationen nicht im Auftrag eines Dritten handelt und dass sämtliche Kosten und Aufwendungen, die ihr oder einem von ihr Beauftragen entstehen, von ihr selbst getragen werden. Ansprüche gegenüber dem ORF, seinen Mitarbeitenden und Beratern aus und im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Prozess sind ausgeschlossen bzw. werden auch nicht geltend gemacht.

Auf diese Erklärung ist materielles österreichisches Recht anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für Wien - Innere Stadt vereinbart. Mündliche Nebenabreden zu dieser Erklärung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Ort und Datum rechtsgültige Unterfertigung Interessentin

**Informationen zum Datenschutz**

Der Österreichische Rundfunk (erreichbar unter der E-Mail-Adresse generaldirektion@orf.at; unsere\*n Datenschutzbeauftragte\*n erreichen Sie unter datenschutz@orf.at) verwendet Ihre Daten für Ihre Interessensbekundung und Bewerbung als Host City für den Eurovision Song Contest 2026 (ESC 2026). Die Ausschreibung zur Bewerbung als Host City für den ESC 2026 ist eine Auslobung; die Verarbeitung der Daten dient daher der Vertragserfüllung.

Folgende Daten werden verarbeitet:

* Namen, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten der Stadt, die sich beworben hat;
* Namen und Kontaktdaten der Personen, die in der Interessensbekundung bzw. Bewerbungsunterlagen genannt werden;

Ihre Daten können der European Broadcasting Union (EBU) sowie weiteren externen Jurymitgliedern übermittelt werden.

Darüber hinaus können die Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

* Zuständige Verwaltungsbehörden, insbesondere Finanzamt
* Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen (amtlichen) Statistiken
* Wirtschaftstreuhänder sowie weitere Stellen, deren Kontrolle das Unternehmen unterliegt (wie z. B. Rechnungshof, Gebarungsprüfung nach ORF-G)
* Rechtsvertretung, Inkassobüro und Gerichte, sofern dies zur Rechtsverteidigung bzw. zur Rechtsdurchsetzung notwendig ist.

Der ORF zieht für die Erbringung von IT-Dienstleistungen Auftragsverarbeiter bei.

Die Daten werden bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens aufbewahrt. Darüber hinaus werden die Daten bis zur Beendigung des ESC 2026 bzw. bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (7 Jahre nach steuerrechtlichen bzw. unternehmensrechtlichen Bestimmungen; 15 Jahre gem. ORF-G § 31 (2) ORF-G iVm § 40 (6) ORF-G) aufbewahrt bzw. bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, gespeichert.

**Ihre Rechte als betroffene Person der Datenverarbeitung**

* Gem Art 15 DSGVO haben Sie das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden und das Recht auf Auskunft über diese Daten.
* Gem Art 16 DSGVO haben Sie das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffende unrichtige Daten und/oder die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Berichtigung wird von uns gegebenenfalls allen Empfängern Ihrer Daten gem Art 19 DSGVO mitgeteilt.
* Gem Art 17 DSGVO haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Löschung wird von uns gegebenenfalls allen Empfängern Ihrer Daten gem Art 19 DSGVO mitgeteilt und ist auch nur insoweit möglich, als die Daten aufgrund einer Einwilligung bzw. auch nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht verarbeitet werden.
* Gem Art 18 haben Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Die Einschränkung der Verarbeitung wird von uns gegebenenfalls allen Empfängern Ihrer Daten gem Art 19 DSGVO mitgeteilt. Dies ist nur insoweit möglich, als die Verarbeitung auf Art 6 (1) lit f DSGVO basiert und das berechtigte Interesse des Verantwortlichen nicht überwiegt.
* Gem Art 21 DSGVO haben Sie ein Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung. Dies ist nur insoweit möglich, als die Verarbeitung auf Art 6 (1) lit f DSGVO basiert und das berechtigte Interesse des Verantwortlichen nicht überwiegt.
* Gem Art 20 DSGVO haben Sie ein Recht auf Datenübertragung.
* Letztlich haben Sie die Möglichkeit, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien; Telefon: +43 1 52 152-0; E‑Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
1. Allenfalls über von uns beherrschte Rechtsträger oder mit uns in einem Vertragsverhältnis stehende Rechtsträger. [↑](#footnote-ref-2)